

An alle Eltern
von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

**Informationsbrief
über die Regelungen und Verfahrensweisen ab dem 1. Januar 2006**



Liebe Eltern,

Sie möchten das Beste für Ihr Kind. Dieses Anliegen teilen wir miteinander. In Berlin besuchen 48 Prozent aller Kinder unter 3 Jahren die Krippe oder Kindertagespflege. In den Kindergärten reicht diese Quote je nach Alter bis an 96 Prozent heran. Von der Berliner Betreuungsquote träumen Eltern in anderen Bundesländern — das werden Sie in Gesprächen mit Freunden und Bekannten vielleicht bereits festgestellt haben.

Wir wollen unser Angebot weiter verbessern, und dazu zählt auch eine bessere Organisation. Zum 1. Januar 2006 gibt es dazu einige Veränderungen, über die ich Sie mit diesem Brief informieren möchte.

Unsere Jüngsten brauchen nicht nur Betreuung, sondern auch Bildung. Und kleine Kinder — das wissen Sie am besten — sind enorm wissbegierig und lernfähig. Kitazeit ist in Berlin deshalb Bildungszeit. Unser Ziel ist es, die Kinder in allen Tageseinrichtungen bestmöglich zu fördern. Dazu setzen alle Berliner Kindertageseinrichtungen das **„Berliner Bildungsprogramm** für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt“ um. Dieses Berliner Bildungsprogramm hat über Deutschlands Grenzen hinaus in der Fachwelt große Anerkennung gefunden. Alle Berliner Erzieherinnen und Erzieher werden dazu fortgebildet. Die Kita bietet also beste Chancen.

Das alles verdeutlicht, dass Bildung in Berlin Priorität hat — und zwar schon vor der Schulzeit. Mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz haben wir die Wahlmöglichkeiten und Rechte der Eltern gestärkt und sorgen für mehr Verbindlichkeit und Transparenz in der Tagesbetreuung Ihres Kindes.

**Was ändert sich
in der Tagesbetreuung Ihres Kindes im nächsten Jahr?**

Kita-Gutschein

Zunächst möchte ich auf folgendes hinweisen:

Wenn Ihr Kind in der gleichen Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle wie bisher weiter betreut werden soll, ändert sich zunächst nichts für Sie: **„Alt-Bescheide“ gelten weiter.** Schrittweise werden sie erst bei der nächsten turnusmäßigen Überprüfung Ihres Elternbeitrags

in einen Kita-Gutschein umgetauscht — natürlich ohne eine erneute Prüfung Ihres Bedarfs. Für alle vorschulischen Förderangebote erhalten Sie frühestens ab 1. Januar 2006 (statt des alten Bescheides) einen „**Kita-Gutschein**“. Sie erhalten Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs, die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe Ihres Elternbeitrags (Kostenbeteiligung). Den Gutschein können Sie bei jedem Träger einer Tageseinrichtung einlösen, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat. Damit haben Sie mit dem Träger einen Betreuungsvertrag vereinbart, den das Jugendamt mitfinanziert. Das schafft Verbindlichkeit und Transparenz.

Wollen Sie keine Kita, sondern Kindertagespflege nutzen wird der Gutschein beim Jugendamt eingereicht.

Sollten Sie vor dem turnusmäßigen Umtausch Ihre Kita wechseln wollen, tauscht Ihr Jugendamt Ihren „Alt-Bescheid“ bei dieser Gelegenheit in einen Kita-Gutschein um — ebenfalls ohne eine erneute Prüfung des Betreuungsbedarfs.

Für alle Anträge auf Betreuung, die Sie ab dem 1. Januar 2006 neu stellen, wird Ihnen bereits ein Gutschein zugesandt.

Sollten Sie Fragen zum Gutschein haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihr Jugendamt. Es ist die zuständige Stelle für Sie und wird Ihnen kompetent Auskunft geben.

Eigenbetriebe

Bis zum 1. Januar 2006 werden alle städtischen Kindertagesstätten in fünf bezirkliche **Eigenbetriebe** überführt. Für Sie, die Sie Ihr Kind in einer städtischen Kita betreuen lassen, ändert sich durch diese Organisationsveränderung nichts. Sollten sich Anschrift oder Kontonummer des Eigenbetriebes (Träger) ändern, werden Sie natürlich informiert. Alle Fragen dazu richten Sie bitte dann an Ihren Eigenbetrieb; einen Ansprechpartner des Eigenbetriebs erfahren Sie dann ebenfalls im Jugendamt Ihres Bezirks.

Eltern entscheiden, welche Kita die beste für Ihr Kind ist: Ob öffentlich oder frei; jeder Träger, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und einen freien Platz hat, kann Ihr Kind annehmen und fördern.

Rechte der Eltern

Die **Rechte der Eltern** sind gestärkt worden: Künftig werden die Eltern bei allen wesentlichen Entscheidungen der Kita beteiligt, z. B. über die pädagogische Konzeption oder über Fragen, die die Eltern etwas kosten. Das Gesetz schützt Sie als Eltern z. B. vor allzu langen Kündigungsfristen und ungerechtfertigt hohen Zuzahlungen. Trägern mit mehr als einer Einrichtung ist die Bildung eines Elternbeirats vorgegeben.

Anmeldung / Anmeldefristen

Wie bisher melden Sie Ihr Kind beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks an. Wir erleichtern die Anmeldung: Künftig können Kinder das ganze Jahr über angemeldet und aufgenommen werden. Die Anmeldung soll regelmäßig frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der Förderung erfolgen. Kurzfristigere Anmeldungen sind bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich.

Bedarf

Nach Bundesrecht haben Kinder **ab 3 Jahren** bis zur Einschulung einen Anspruch auf eine Halbtagsförderung (in manchen Bundesländern 4 Stunden, in Berlin 5 Stunden täglich) — ohne dass die Eltern einen Bedarf nachweisen müssen.

In Berlin können sogar auch **zweijährige Kinder** 5 Stunden täglich unabhängig von einem Bedarf betreut werden. Für eine längere Betreuung müssen Eltern einen Bedarf nachweisen. Das gilt vor allem für Kinder aus Familien, in denen nicht deutsch gesprochen wird.

Alle Kinder unter drei Jahren haben einen Platzanspruch, wenn ein entsprechender Betreuungsbedarf bestätigt wird.

Wie bisher sind nicht nur Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der Eltern ein Bedarfsgrund, sondern auch andere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe.

Änderungen des Betreuungsumfanges sind unkompliziert möglich: Lediglich Erweiterungen müssen neu beantragt und geprüft werden. Für Reduzierungen reicht Ihre Mitteilung an den Träger und das Jugendamt.

Die Berechnung des Betreuungsumfanges bei wechselnden Betreuungszeiten (z.B. wöchentlich 2 Tage 8 Stunden, 3 Tage 5 Stunden) stellen wir um vom längsten Betreuungstag auf einen monatlichen Durchschnittswert. Allerdings ist uns wichtig, dass Ihr Kind kontinuierlich an der pädagogischen Förderung teilhat: deshalb haben Sie in jedem Fall bei unregelmäßigen Arbeitszeiten den Anspruch auf die Vormittagsbetreuung. Durch die Umstellung auf Durchschnittswerte kommt es teilweise zu einer **Reduzierung Ihrer Kostenbelastung**. Sofern Ihr wechselnder Betreuungsumfang noch nach der alten Regelung berechnet worden ist, können Sie eine Anpassung Ihres Bescheides beim zuständigen Jugendamt beantragen.

Kinder mit Behinderungen,

die einer zusätzlichen Förderung bedürfen, erhalten wie bisher den Personalzuschlag.

Ergänzende Kindertagespflege

Wenn die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen oder Tagesgroßpflegestellen für eine Betreuung Ihres Kindes nicht ausreichen, z.B. bei Schichtdienst, kann im Einzelfall eine **ergänzende Kindertagespflege** bewilligt werden. Auf diese Betreuung besteht wie bisher kein Rechtsanspruch. Sie muss zusätzlich beim Jugendamt beantragt werden.

Horte an die Schulen

Seit dem 1. August 2005 haben wir Schulen und Horte zu offenen bzw. gebundenen Ganztagschulen zusammengeführt. Die Schulen sind für die Bildung und Betreuung von Schulkindern vor und nach der Schule (ergänzende Betreuung) verantwortlich. Die freien Träger können ihr Angebot in Kooperation mit einer Schule fortführen, erweitern oder, falls sie nicht mit einer Schule kooperieren, die bereits bei ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler übergangsweise weiter betreuen. Jedes Kind im Schulalter mit bestätigtem Betreuungsbedarf bekommt in Berlin auch einen Platz. Das erleichtert Eltern, Berufstätigkeit und Familie zu vereinbaren.

Brandenburger Eltern

Für die Förderung von Kindern aus Brandenburger Familien ist das jeweilige Brandenburger Jugendamt zuständig. Wird für diese Kinder eine Förderung im Land Berlin gewünscht, gilt **seit 2002** der sogenannte „Staatsvertrag“ mit dem Land Brandenburg, in dem das Verfahren geregelt ist. Es reicht nicht aus, dass z.B. nur das Kind in Berlin gemeldet ist, die Familie des Kindes jedoch in Brandenburg wohnt.

Spätestens mit Wirkung zum **1.1.2006** muss nunmehr für alle Brandenburger Kinder eine **Kostenübernahmeerklärung des für die Familie zuständigen, Brandenburger Jugendamtes** vorliegen, ansonsten entfällt ab diesem Zeitpunkt die Finanzierung.

Das Land Berlin kommt den betroffenen Eltern entgegen: Die Förderung kann ohne rückwirkende Nachteile fortgesetzt werden, wenn die Kostenübernahmeerklärung jetzt noch eingeholt wird. Wenn Sie hiervon betroffen sind, wenden Sie sich hierfür bitte schnellstmöglich an Ihr zuständiges Brandenburger Jugendamt.

Die Rechtsgrundlagen finden Sie im Web unter:

www.senbj.s.berlin.de unter Jugend, Rubrik Kindertagesstätten.

Außerdem finden Sie dort **viele Erläuterungen und Hinweise** zum Herunterladen und Ausdrucken, wie z. B. den Anmeldebogen, Erläuterungen zum Anmelde- und Gutscheilverfahren, den Staatsvertrag mit Brandenburg. Soweit Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt oder den Träger Ihrer Tageseinrichtung wenden.

Ich hoffe, dass sich Ihr Kind in unseren Einrichtungen wohl fühlt. Wir tun gemeinsam mit den engagierten und übrigens sehr fortbildungsfreudigen Berliner Erzieherinnen und Erziehern alles, damit nicht nur die Betreuung, sondern auch die Bildung Ihres Kindes immer weiter verbessert wird. Sie können sich sicher sein, dass es in einer Berliner Kita so gut wie nur möglich gefördert wird.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe Feiertage.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Böger